

Vom Volke angenommen am 23. September 1984¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Für die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden an Grundstücken und Kulturen, die durch besondere Naturereignisse entstehen, errichtet der Kanton eine Elementarschadenkasse mit angegliedertem Nothilfefonds.

Art. 2 Elementarschadenkasse

Die «Elementarschadenkasse des Kantons Graubünden», im folgenden Kasse genannt, ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur.

Art. 3 Aufsicht

Die Regierung übt die Aufsicht über die Kasse aus.

Art. 4 Organisation

a) Organe und deren Wahl

¹ Organe der Kasse sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsstelle;
- c) die Kontrollstelle.

² Der Grosse Rat bezeichnet die Geschäftsstelle. Er kann diese ganz oder teilweise einer bestehenden kantonalen Anstalt oder Amtsstelle übertragen.

³ Die Regierung wählt die Verwaltungskommission sowie die Kontrollstelle.

Art. 5 b) Kompetenzen

¹ Die Kasse führt eine eigene Rechnung.

² Im übrigen umschreibt der Grosse Rat die Befugnisse der Kassenorgane, soweit sie nicht im Gesetz festgelegt sind.

Art. 6 c) Haftung

Für Verbindlichkeiten der Kasse haftet nur ihr Vermögen.

Art. 7 d) Jahresbericht und Jahresrechnung

¹ Die Regierung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

² Die Kasse hat jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung dem Grossen Rat Bericht zu erstatten.

Art. 8 e) Anlage der Mittel

¹ Die Mittel der Kasse und des Nothilfefonds sind sicher anzulegen.

² Die Anlagen beim Kanton werden zum Zinssatz für die landwirtschaftlichen Hypotheken ersten Ranges der Graubündner Kantonalbank verzinst.

II. Entschädigungen

Art. 9 Anspruch

¹ Der Anspruch auf Entschädigung steht grundsätzlich dem Eigentümer der geschädigten Sache zu.

² Der Mieter, Pächter oder Baurechtsberechtigte ist an Stelle des Eigentümers anspruchsberechtigt, wenn ihm dieser Anspruch gemäss Gesetz oder Vertrag zusteht.

Art. 10 Entschädigungsberechtigte Schäden

¹ Die Entschädigung bezieht sich auf Schäden, welche durch Sturmwind, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben, Rufe und Blitzschlag (ohne Feuer) an Grundstücken und Kulturen

entstanden sind.

² Berücksichtigt werden Schäden an:

- a) Grundstücken, unter Ausschluss der darauf erstellten Gebäude, der gebäudeähnlichen Objekte und der Fahrhabe;
- b) Einrichtungen zu ihrer Erschliessung und Sicherung, sofern sie nicht versicherbar sind;
- c) Obst-, Nuss- und Kastanienbäumen, Rebstöcken und Beerensträuchern, Zierbäumen und -sträuchern, Blütenstauden und anderen Kulturgewächsen;
- d) Wald, sofern mehr als 20% des stehenden Holzvorrates je Parzelle beschädigt werden;
- e) Graswuchs, Getreide, Gemüse, Obst, Beeren, Tabak und anderen landwirtschaftlichen Kulturen, wenn sie beim Schadenereignis nicht schon geschnitten, aus der Erde geschafft oder von den Bäumen, Stöcken und Sträuchern gelöst worden sind;
- f) Grundstücken und kulturtechnischen Anlagen von Genossenschaften im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden.

Art. 11 Nicht entschädigungsberechtigte Schäden

¹ Nicht entschädigt werden Schäden:

- a) die einen vom Grossen Rat festzusetzenden Minimalbetrag nicht erreichen;
- b) am Eigentum und in der Unterhaltspflicht des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind Schäden an Kulturen auf Grundstücken, welche an Personen des Privatrechts verpachtet sind;
- c) die voraussehbar waren und deren Eintreten durch rechtzeitige und zumutbare Abwehrmassnahmen hätte verhindert werden können;
- d) die nicht auf eine Einwirkung von ausserordentlicher Heftigkeit zurückgehen oder die auf ein abwendbares Einwirken zurückzuführen sind, insbesondere Schäden infolge fehlerhafter Arbeit oder Konstruktion sowie mangelhafter Pflege oder mangelhaftem Unterhalt, infolge einer ungeeigneten Kultur- und Erntemethode sowie an Kulturen ausserhalb der Vegetationsperiode;
- e) die als Folge künstlicher Erdbewegungen oder anderer direkter oder indirekter menschlicher Einwirkungen entstanden sind;
- f) die auf fehlerhafte Kanalisation und nicht sachgemässe Veränderungen von Wasserläufen, auf Bruch oder Undichtheit von Wasserleitungen, auf künstliche Stauungen oder auf sonstige Wasserwerkanlagen zurückzuführen sind.

² Nicht vergütet werden ausserdem Aufwendungen für schadenverhütende Massnahmen.

III. Ermittlung des Schadens

Art. 12 Schätzungsgrundsätze

¹ Die Schadenermittlung erfolgt sinngemäss nach den Richtlinien des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden.

² Wiederherstellungsarbeiten sind grundsätzlich und soweit zumutbar von Geschädigten mit betriebseigenen Mitteln auszuführen.

IV. Entschädigungsgrundsätze

Art. 13 Ansatz der Entschädigung

¹ Die Kasse richtet in Ergänzung der Leistungen des Schweizerischen Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden eine Entschädigung im Ausmass von höchstens 50% des anrechenbaren Schadens aus. Zusammen mit anderen Leistungen darf die Entschädigung 90% des anrechenbaren Schadens nicht übersteigen.

² Die gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen Dritter gehen denjenigen der Kasse vor.

Art. 14 Minderwertentschädigung

Eine Minderwertentschädigung kann ausgerichtet werden, wenn:

- a) eine Instandstellung nicht möglich oder entsprechend der bisherigen Nutzung der Sache nicht nötig ist;
- b) die Instandstellungskosten gemessen am bisherigen Ertrag oder gemessen am Wert der Sache unverhältnismässig sind.

V. Verfahren im Schadenfall

Art. 15 Schadenmeldung, Verwirkung

Der Schaden ist nach seiner Feststellung unverzüglich der zuständigen Schätzungsstelle zu melden. Entschädigungsansprüche, die nicht innert einem Jahr nach dem Schadenereignis geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Art. 16 Pflicht zur Schadenminderung

¹ Im Schadenfall sind die Anspruchsberechtigten verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehren zu treffen, die geeignet sind, den Schaden möglichst gering zu halten.

² Die Kasse vergütet die dafür entstandenen Kosten zum Ansatz gemäss Artikel 13. Ausgenommen sind Auslagen offensichtlich unzweckmässiger Vorkehren.

³ Verletzt der Geschädigte die Pflicht zur Schadenminderung, wird der dadurch entstandene Mehrschaden nicht vergütet.

Art. 17 Entschädigungsverfügung

Die Geschäftsstelle setzt die Entschädigung fest. Dabei dient ihr die Schätzung der Schätzungsstelle als Grundlage.

Art. 18 Ablehnungsgründe

Die Geschäftsstelle kann eine Entschädigung ganz oder teilweise ablehnen, wenn:

- a) die Schadenmeldung erst nach Behebung des Schadens erfolgt;
- b) die rechtzeitige Schadenmeldung unterbleibt, um die Feststellung der Schadenursache oder der Schadenhöhe zu erschweren oder zu verunmöglichen;
- c) der Anspruchsberechtigte ohne Zustimmung der zuständigen Schätzungsstelle an der beschädigten Sache Veränderungen vornimmt, die nicht zur Schadenminderung geboten waren;
- d) in der Schadenmeldung bewusst falsche Angaben gemacht werden.

Art. 19 Schätzungskosten

Die Kosten der Schadensschätzung trägt die Kasse.

VI. Finanzierung der Kasse

Art. 20 Abgabe und Beiträge an die Kasse

¹ Der Kasse fliessen jährlich zu:

- a) eine Abgabe für die im Kanton gelegenen und gemäss Artikel 10 und 1 in die Entschädigungsberechtigung einbezogenen Grundstücke von höchstens
 - 2 Rappen je Fr. 1000.– der Gebäudeversicherungssumme der versicherten Gebäude und gebäudeähnlichen Objekte für überbaute Grundstücke;
 - 1 Promille des Vermögenssteuerwertes, ohne Abzug der Schulden, für nicht überbaute Grundstücke.

Abgabepflichtig sind die Grundeigentümer, bei überbauten Grundstücken im Baurecht die Baurechtsberechtigten;

- b) ein Beitrag des Kantons;
- c) andere Beiträge sowie Schenkungen und Vermächtnisse;
- d) die Zinsen der Schadenreserve.

Höhe der Abgabe und des Kantonsbeitrages

² Der Grosse Rat bestimmt die Höhe der Abgabe im Rahmen von Absatz 1. Er setzt ferner eine Mindestabgabe je Eigentümer und Standortgemeinde des Grundstückes fest.

³ Der Grosse Rat bestimmt ausserdem den Beitrag des Kantons.

⁴ Abgabe und Beiträge sind mit Berücksichtigung der übrigen Erträge so festzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um die gesamten Aufwendungen zu decken und die Schadenreserve angemessen zu öffnen.

Art. 21 ²

Art. 22 Verwendung des Überschusses

Ein Überschuss der Betriebsrechnung ist in der Regel zu zwei Dritteln der Schadenreserve und zu einem Drittel dem Nothilfefonds zuzuweisen.

Art. 23 Ausserordentliche Schäden

Reichen die verfügbaren Mittel bei ausserordentlichen Schäden nicht aus, um den Bedarf zu decken, so kann der Fehlbetrag vom Kanton vorgeschossen werden. Der Vorschuss ist zum Zinssatz für die landwirtschaftlichen Hypotheken ersten Ranges der Graubündner Kantonalbank zu gewähren und zu Lasten nachfolgender Betriebsüberschüsse zu erstatten.

VII. Beiträge in Notfällen

Art. 24 Nothilfefonds

Zur Verhinderung von unverschuldeten Notlagen, die infolge von Naturereignissen entstehen, wird ein Nothilfefonds geöfnet.

Art. 25 Nothilfebeiträge

¹ Über den Nothilfefonds verfügt die Regierung. Sie setzt Art und Umfang des Beitrages im Einzelfall fest, wobei vorgängig der Geschädigte und die Kasse anzuhören sind.

² Beiträge können in besonderen Notlagen auch an schadenverhütende Massnahmen ausgerichtet werden.

³ Die Beiträge gemäss Absatz 1 und 2 werden ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur der Empfänger ausgerichtet.

VIII. Finanzierung des Nothilfefonds

Art. 26 Beiträge

¹ Dem Nothilfefonds werden jährlich in der Regel folgende Mittel zugeführt:

- a) ein Drittel des Überschusses der Betriebsrechnung der Kasse gemäss Artikel 22;
- b) ein Beitrag des Kantons;
- c) ein Beitrag der Graubündner Kantonalbank;
- d) andere Beiträge sowie Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse;
- e) die Zinsen des Nothilfefonds.

² Der Grosse Rat bestimmt den Beitrag des Kantons.

IX. Rechtsmittel

Art. 27 Einsprache

¹ ³ Gegen Verfügungen der Geschäftsstelle kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei derselben schriftlich Einsprache erhoben werden.

² In der Einsprache sind die verlangten Abänderungen zu umschreiben und zu begründen.

Art. 28 ⁴ Beschwerde

Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29 Vollziehungsverordnung

Der grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung.⁵

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden vom 4. Oktober 1959⁶ aufgehoben.

Art. 31 Verhältnis zum bisherigen Recht

Schadenfälle, die vor Inkrafttreten⁷ dieses Gesetzes entstanden sind, werden nach dem bisherigen Recht erledigt.

Art. 32 Bisheriger Fonds

Aus dem Elementarschadenfonds werden 1 000 000 Franken in den Nothilfefonds eingelegt. Der Rest sowie die Schadenausgleichsreserve gehen in die Schadenreserve der Kasse.

Art. 33 Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁸ dieses Gesetzes.

Endnoten

- 1 B vom 14. November 1983, 221; GRP 1983/84, 577
- 2 Aufgehoben durch Art. 163 Ziff. 7 EGzZGB
- 3 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3327, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 4 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3327, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 5 BR 835.110
- 6 AGS 1959, 73
- 7 Mit RB vom 10. Oktober 1984 auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt
- 8 Mit RB vom 10. Oktober 1984 auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt